

Gemeinde Tating

**Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 11
für ein Teilgebiet im Bereich östlich der „Koogstraße“,
nördlich des Grundstücks Koogstraße 4, südlich und
westlich der Straße „Büttel“**

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Roggenstraße 12, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Einleitung	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Anlass und Ziel der Planung	3
3.	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
3.1	Ziele der Raumordnung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
4.1	Art der baulichen Nutzung	6
4.2	Maß der baulichen Nutzung	6
4.3	Überbaubare Grundstücksfläche	6
4.4	Erschließung	7
4.5	Bauliche Gestaltung	7
5.	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	7
5.2	Eingriffsermittlung und -bewertung	8
5.3	Ausgleichsermittlung	8
6.	Umweltbericht	9
6.1	Einleitung	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
6.3	Zusätzliche Angaben	18

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl Schl.-H. 2011 S. 225)
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996, GVOBl. 1996, 232, zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. 2005, 542)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

2. Einleitung

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flurstücke 267 und 268 (teilweise) der Flur 16 der Gemarkung Tating. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,7 ha und liegt im nordöstlichen Teil der Ortslage Tating. Das Plangebiet besteht derzeit aus Wiesenflächen.

Die Gemeinde Tating mit 962 Einwohnern (Stand 30.06.12) liegt im Westen der Halbinsel Eiderstedt zwischen Garding und St.Peter-Ording an der Bundesstraße B 202. Die Hauptortslage gruppiert sich in kompakter Siedlungsform um den historischen Ortskern. Das Plangebiet liegt nahe des Ortskerns östlich der Koogstraße, an deren Westseite bereits ein Wohngebiet besteht. Nördlich und östlich des Plangebiets befinden sich mehrere Einzelanwesen.

2.2 Anlass und Ziel der Planung

Es ist davon auszugehen, dass sich der allgemeine demographische Trend zu mehr älteren und weniger jüngeren Einwohnern in den nächsten Jahren auch in Tating

durchsetzt und zu einer zunehmend negativen natürlichen Bevölkerungsbilanz führt. Bezüglich des Wanderungssaldos tritt eine zunehmende Konkurrenz von Wohnstandorten auf, bei der die Attraktivität der Standortgemeinden in Bezug auf Beschäftigungs- und Versorgungsmöglichkeiten, Bildungs- und Freizeitangebote sowie soziale Faktoren zunehmend ausschlaggebend wird. Einerseits durch die höhere Lebenserwartung, andererseits durch die Aufspaltung klassischer Familienstrukturen und geringere Geburtenraten, verschiebt sich die Haushaltsstruktur zunehmend zu kleineren Ein- und Zweipersonenhaushalten. Diese Verschiebung ist - teilweise zusammen mit steigenden Ansprüchen - für eine Erhöhung der Zahl der Haushalte trotz eher rückläufiger Bevölkerungszahl verantwortlich. Dabei überwiegt noch immer der Wunsch nach unabhängigen Wohnsituationen bzw. Eigenheimen.

Im Bestand führt dies dazu, dass viele ältere Paare oder Einzelpersonen in eigentlich überdimensionierten Häusern wohnen, diese aber nicht aufgeben wollen, um weiter selbstbestimmt und unabhängig leben zu können.

In der „Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale für die Gemeinde Tating“¹ wurden elf freie Bauflächen (Baulücken) innerhalb der geschlossenen Ortslage identifiziert, von denen drei allerdings derzeit nicht erschlossen sind. Diese Grundstücke können für Wohnnutzung (i.d.R. Eigenheimbau) genutzt werden. Außerdem wurden sechs Leerstände erfasst, alle im Ortskern. Diese Innenentwicklungs-Flächen sind ausschließlich in Privatbesitz. Über Entwicklungsabsichten der Eigentümer ist nichts bekannt.

Die Anzahl an Leerständen und Baulücken ist grundsätzlich recht gering für die Gemeindegröße Tatings. Durch Unterbesetzung und Alterungsprozesse droht jedoch in Zukunft eine deutlich höhere Quote an leer stehenden bzw. untergenutzten/wert-verlierenden Immobilien insbesondere im Ortskern.

Weitere freie Bauflächen außer den Baulücken sind nicht vorhanden, was durch die fehlende Flexibilität der Grundstücke und möglichen Nutzungen die Attraktivität für potentielle Zuzügler einschränkt, insbesondere z.B. junge Familien.

Auch ausgesprochen altengerechte Wohnformen, die u.a. auch als Alternative zu überdimensionierten und schwer zu bewirtschaftenden Immobilien im Ortskern dienen könnten, sind in Tating bisher nicht vorhanden.

Ausgehend von allen diesen Überlegungen hat sich die Gemeinde entschlossen, in moderatem Maß neue Bauflächen zu entwickeln. Dabei soll zum einen altengerechter Wohnraum entstehen. Dies geschieht unmittelbar südlich des Plangebiets mittels des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10, um ein Angebot für Bewohner überdimensionierter Häuser im Ortskern zu schaffen. Diese Bewohner könnten in der Gemeinde gehalten werden, gleichzeitig würden in den frei werdenden Gebäuden im Ortskern Sanierungspotentiale entstehen, die diese Gebäude für jüngere Bewohner bzw. Zuzügler attraktiv machen könnten.

Um zusätzlich bauwillige Familien ansiedeln zu können, soll im vorliegenden B-Plan Nr. 11 in angemessenem Maß auch Raum für Eigenheime geschaffen werden, um beim Bauflächenangebot nicht vom Entwicklungswillen der einzelnen Baulücken-Eigentümer abhängig zu sein.

Damit reagiert die Gemeinde auch auf Bauwünsche Tatinger Bürger, die an sie herangetragen wurden.

1 Institut Raum & Energie, Wedel/Hamburg, 2010

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Tating werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt. Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich. Diese soll sich an vorhandenen Bedarfen orientieren, die zukünftige demographische Entwicklung berücksichtigen und dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung folgen. Für die Wohnungsbauentwicklung bis zum Jahr 2025 gilt laut LEP für ländliche Gemeinden ein Rahmen von 10% des Wohnungsbestands (Kapitel 2.5 LEP). Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung und neue Bauflächen sollen nur in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP).

Durch die Planung werden ca. 25 neue Wohneinheiten entstehen, etwa zur Hälfte als altengerechte Wohnformen. Dies bewegt sich - auch unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotentiale - im Rahmen der Vorgaben der Raumordnung.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige FNP der Gemeinde Tating sieht für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft vor. Für die Umsetzung der Planungsziele muss der FNP parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist es, Einwohnern von Tating dauerhaft die Möglichkeit zu bieten, in der Ortslage wohnen zu bleiben, insbesondere im Alter. Darüber hinaus soll Raum für die Eigenheimbildung geschaffen werden, insbesondere für Familien. Zielgruppen für die Wohnbauflächen sind vorrangig Bürger aus Tating und der direkten Umgebung. Der Gemeinde liegen diesbezüglich einige Interessenbekundungen vor, die bisher nicht weiter verfolgt werden können, da keine verfügbaren Bauflächenreserven bestehen. Entwicklungsmöglichkeiten beschränken sich derzeit auf Einzelflächen im Bestand, bei denen die privaten Eigentümer keine Entwicklungsabsicht erkennen lassen.

Die Baugrundstücke im Plangebiet werden von einem Erschließungsträger (der gleichzeitig Vorhabenträger des benachbarten vorhabenbezogenen B-Plans 10 ist) erschlossen und veräußert.

Beim Erwerb sind vorrangig Tatinger Bürger zu berücksichtigen. Erst wenn diese örtliche Nachfrage befriedigt ist, können auch andere Interessenten berücksichtigt werden, wobei die Anmeldung des Erstwohnsitzes in Tating verpflichtend ist.

Diese vorgenannten Aspekte sind nicht Teil des B-Plans, sondern werden ergänzend in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Erschließungsträger geregelt. Sie verdeutlichen aber an dieser Stelle die Ziele und das Erfordernis zur Durchführung der Bauleitplanung.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, da es vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

Die in der Gebietstypisierung eigentlich ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden grundsätzlich ausgeschlossen, da diese Betriebsformen viel Fläche benötigen bzw. viel Kundenverkehr erzeugen. Daher sind sie für die Gemeinde- bzw. Gebietsstruktur unpassend.

Wochenend- und Freizeitwohnungen werden ebenfalls ausgeschlossen. Ferienwohnungen sind nur als untergeordnete Nutzung zulässig, d.h. wenn der überwiegende Teil des Gebäudes als eine Hauptwohnung dient. Etwa ein Fünftel der in Tating ansässigen Bewohner sind bereits Zweitwohnungsbesitzer. In einigen Gebieten des Ortes überwiegen die Zweitwohnungen mit entsprechenden Folgen für die Belebung dieser Quartiere (insbesondere in den Wintermonaten). Eine Ausweitung der Zweitwohnungen in einem so zentralen Bereich wie dem Plangebiet soll durch diese Festsetzung verhindert werden.

Es werden je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zugelassen, da Gebäude mit mehr Wohnungen (z.B. größere Mietwohnungshäuser) dem geplanten Charakter des Gebiets nicht entsprechen würden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Baufläche wird durch eine Grundflächenzahl von 0,25 begrenzt, da dies für die geplanten Bauformen und Grundstücksgrößen unter ortsüblichen Gesichtspunkten ausreichend ist.

Im Plangebiet ist nur ein Vollgeschoss zulässig. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,0 m.

Diese Beschränkungen sollen eine ortstypische Wohnbebauung sichern und den Flächenverbrauch vermindern.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Flächen beschränkt und insbesondere ein Abstand zur Koogstraße festgesetzt, der das Ortsbild der gegenüberliegenden Bebauung aufnimmt und gleichzeitig die straßenrechtliche Anbauverbotszone von 15 m ab Fahrbahnrand entlang der Kreisstraße berücksichtigt. Die Anbauverbotszone wird zusätzlich durch eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Ansonsten lassen die Baugrenzen genügend Raum für eine individuelle Gebäudestellung.

Den beabsichtigten Bauformen entsprechend wird für das Plangebiet offene Bauweise festgesetzt, also eine Gebäudeanordnung mit Grenzabstand. Den Planungszielen folgend wird festgesetzt, dass Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind.

4.4 Erschließung

Das Plangebiet ist grundsätzlich bereits durch die bestehende Straßen (Koogstraße, Büttel) erschlossen. Für die rückwärtigen Grundstücke werden zwei private Zuwege festgesetzt. Aufgrund der geringen Entfernung zur Straße reicht bei voraussichtlich nur jeweils zwei rückwärtigen Grundstücken ein Privatweg aus.

4.5 Bauliche Gestaltung

Die Anpassung der neuen Bebauung an den örtlichen Baucharakter wird durch Gestaltungsfestsetzungen gesichert.

Danach sind Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° zulässig. Als Dacheindeckung sind Dachpfannen in roter, schwarzer, brauner oder grauer Farbe zulässig. Ausnahmsweise können auch Reetdächer zugelassen werden, da diese in der Umgebung ebenfalls vereinzelt vorkommen (z.B. nördlich bzw. östlich des Plangebiets).

Die Fassaden sind in Verblendmauerwerk oder Holz auszuführen. Damit Garagen und Nebenanlagen nicht zu auffällig hervortreten, sind sie im gleichen Material wie das Hauptgebäude auszuführen. Als Dachform sind für Garagen und Nebenanlagen auch Flachdächer zulässig.

5. Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch den B-Plan werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Wohnbebauung und Verkehrsflächen zugelassen. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur weiteren Siedlungsentwicklung Tatings unvermeidlich.

Eine vertiefte Standortalternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, da nach einer groben Übersicht des Gemeindegebiets keine Fläche vorhanden ist, die die für die Planung relevanten Kriterien ähnlich gut erfüllen könnte. Diese Standortkriterien sind

- ausreichende Größe für eine nennenswerte Siedlungsentwicklung
- Lage im Bereich des Siedlungsgebiets
- direkte Anbindung an den Ortskern
- geringer zusätzlicher Erschließungsaufwand

Die Einordnung des B-Plans im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung (Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung) wird in Kapitel 2.2 der Begründung bereits dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die überbaubare Fläche der Wohngebiete wird durch eine GRZ von 0,25 auf das notwendige Maß reduziert.

Der Verzicht auf öffentliche Verkehrsflächen ist mit einer Reduzierung der versiegelten Fläche verbunden, da Privatwege ein geringeres Ausmaß haben können.

5.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Die ausgleichsbedürftigen Eingriffe, die durch den B-Plan vorbereitet werden, werden im Folgenden auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (IV 63 - 510.335/X 33 - 5120) vom 3. Juli 1998 ermittelt und bewertet.

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Eingriffsintensität (GRZ)	Eingriffsfläche
Wohnbebauung	6.490 qm	Boden, Wasser, Landschaftsbild	Allgemeine Bedeutung für den Naturschutz	0,375	<u>2.434 qm</u>
Verkehrsfläche	410 qm	Boden, Wasser, Landschaftsbild	Allgemeine Bedeutung für den Naturschutz	1	<u>410 qm</u>
Summe					<u>2.844 qm</u>

Die ausgleichspflichtigen Eingriffe betreffen die zulässige bauliche Nutzung für Haupt- und Nebenanlagen sowie die Verkehrsflächen. Die festgesetzte GRZ von 0,25 kann gemäß Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden. Deshalb ergibt sich eine maximale Eingriffsintensität von 0,375 für die Bauflächen. Bei der festgesetzten Verkehrsfläche muss von einer Vollversiegelung ausgegangen werden.

Die Eingriffe betreffen Grünlandflächen, die durch die isolierte Lage innerhalb des Siedlungsbereichs nur allgemeine Bedeutung für den Naturschutz besitzen. Insofern ist das Lebensraumpotential gegenüber einer Grünlandfläche in der freien Landschaft eingeschränkt. Die wertvolleren Randstrukturen werden durch die festgesetzten Gräben bzw. die Lage dieser Strukturen außerhalb des Plangebiets geschützt.

Laut Runderlass ist bei geplanter Bebauung von ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes auszugehen.

5.3 Ausgleichsermittlung

Die Plangebietsflächen sind derzeit als Grünland mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Grünland hat grundsätzlich aufgrund des größeren Lebensraumpotentials für verschiedene Arten eine höhere Wertigkeit als z.B. Ackerland oder Ziergärten. Andererseits ist das Plangebiet durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebiets mit entsprechenden Störwirkungen und fehlender Verknüpfung zu weiteren Lebensräumen geringerwertig einzustufen, als eine Grünlandfläche in freier Landschaft. In der Gesamtabwägung wird somit ein Ausgleichsfaktor von 0,75 als angemessen angesehen. Dadurch ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.133 qm.

Art des Eingriffs	Eingriffsfläche	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsflächenbedarf
Bauliche Nutzung	2.844 qm	1 : 0,75	<u>2.133 qm</u>

Um das siedlungsstrukturell günstige Plangebiet am Ortskern optimal ausnutzen zu können, werden die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erbracht. Eine Fläche hierfür wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um das Flurstück 52 der Flur 23 der Gemarkung Tating, das sich ca. 150 m nordwestlich des Plangebiets befindet.

Als Ausgleichsmaßnahme wird dort ein Grabenzug, der bisher verrohrt ist, auf einer Län-

ge von ca. 120 m offen gelegt sowie in Linienführung, Böschungs- und Sohlgestaltung naturnah umgebaut.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die Grünlandnutzung auf dem Flurstück mit folgenden Maßgaben extensiviert:

- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Kein Walzen und Schleppen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine mineralische Düngung der Flächen.
- generelles Düngungsverbot.
- Standweide: ab 01.04. Auftrieb von bis zu 3 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha); spätesten
- Abtrieb 31.10., keine Winterbeweidung; alternativ:
- Mähweide: Mahd ab 01.07. u. anschließend Beweidung mit max. 3 Tieren/ha (mind.
- 1 Tier/ha) bis 31.10., keine Winterbeweidung
- Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Schafen.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

6.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Ortslage Tating nahe des Ortskerns. Das Plangebiet besteht derzeit aus Grünlandflächen, die beweidet werden. Das Plangebiet wird eingegrenzt durch Entwässerungsgräben. Westlich angrenzend befindet sich die Koogstraße. Westlich und südlich des Plangebiets befindet sich die Ortslage Tatings, nördlich und östlich sind einzelne bebaute Grundstücke. Die Straße Büttel, die jedoch bisher nur als Spurweg ausgebaut ist, verläuft entlang des nördlichen Rand des Plangebiets, hier befindet sich auch ein Zugang zu den Plangebietsflächen.

Die Gemeinde Tating liegt im Naturraum Eiderstedter Marsch.

6.1.1.2 Ziele und Festsetzungen des B-Plans

Durch die Planung werden Flächen für die Wohnbauentwicklung der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dafür werden allgemeine Wohngebiete sowie Verkehrsflächen zur Erschließung der Grundstücke festgesetzt. Es sollen Einzel- oder Doppelhäuser entstehen. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Es ist nur ein Vollgeschoss zulässig. Die Firsthöhe darf maximal 9,00 m betragen. Die übrigen Festsetzungen sind für die Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht relevant.

6.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhaben

Im Plangebiet können voraussichtlich 10 Wohnbaugrundstücke entstehen. Gemäß der festgesetzten GRZ können insgesamt ca. 1.620 qm Fläche überbaut werden. Dazu kommen ca. 410 qm Verkehrsfläche. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 0,7 ha groß.

6.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

6.1.2.1 Gesetzliche Umweltschutzziele

Für die räumliche Planung relevante gesetzliche Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen.

BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Innenentwicklung ist der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vorzuziehen und Wald und landwirtschaftliche Fläche soll nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2).

Die Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, der Ausgleich erfolgt durch Festsetzungen im B-Plan oder durch andere geeignete Maßnahmen. (§ 1a Abs. 3)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).

Bezüglich räumlicher Nutzungen sind weitere Landschaftszerschneidungen und die Bebauung freier Flächen zu vermeiden, Rohstoffabbau und Bodenveränderungen sollen schonend erfolgen (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen, zu ersetzen oder zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Es soll ein Biotopverbund geschaffen werden, der mindestens 10 % der Landesfläche umfasst (§ 20 BNatSchG).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Menschen, Natur-, Kultur- und Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind möglichst zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Flächennutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Flächen so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):

Schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen

und seiner Archivfunktion sind zu vermeiden bzw. zu sanieren, soweit sie schon vorhanden sind (§ 1 BBodSchG).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) sind in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen sind zu vermeiden oder auszugleichen. Bestehende und zukünftige Nutzungsmöglichkeiten sind im Einklang mit dem Gemeinwohl zu erhalten und zu schaffen. Möglichen Folgen des Klimawandels ist vorzubeugen, es sind natürliche und schadlose Abflussverhältnisse unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu gewährleisten und die Meeresumwelt soll geschützt werden. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 WHG).

Schutzgebietsausweisungen:

Im Plangebiet sind keine gesetzlichen Schutzgebietsausweisungen vorhanden. Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiete) entwickeln allerdings auch einen Schutzanspruch gegen Vorhaben, die außerhalb ihrer Grenzen geplant sind, sofern ein solches Vorhaben die Schutzziele erheblich beeinträchtigen kann. Bei der vorliegenden Planung sind solche Beeinträchtigungen jedoch angesichts der Plangebietslage und des voraussichtlichen Ausmaßes der Planauswirkungen nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen Natura-2000-Flächen (EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ Nr. 1618-404) liegen in kürzester Entfernung ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.

6.1.2.2 Planerische Umweltschutzziele

Spezifische Zielvorgaben sind insbesondere in Planausweisungen von Raumordnung und Landschaftsplanung sowie weiteren Fachplanungen enthalten.

Raumordnung/überörtliche Landschaftsplanung:

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V ist die Gemeindefläche Tatings als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Die Erholungseignung soll in diesen Gebieten gesichert und weiterentwickelt werden.

6.1.2.3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Planung baulicher Anlagen auf einer bisherigen Freifläche entspricht grundsätzlich nicht dem Ziel der Innenentwicklung bzw. der sparsamen Flächen- und Bodeninanspruchnahme. Allerdings stehen in der Gemeinde bereits bebaute Flächen im benötigtem Ausmaß nicht zur Verfügung. Außerdem werden die Bodenschutzziele dadurch berücksichtigt, dass auf unnötige Versiegelung/Befestigung verzichtet wird (durch kurze Zufahrtswege, Reduzierung der GRZ etc.).

Die Ziele von Natur- und Landschaftsschutz werden insofern berücksichtigt, dass eine ökologisch eher geringwertige Fläche im Siedlungsbereich nahe des Ortskerns als Stand-

ort gewählt wird. Die entstehenden Eingriffe werden in geeigneter Art und Weise ausgeglichen.

Weitere Zielkonflikte entstehen nicht.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Planauswirkungen

Arten und Biotope

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet besteht derzeit aus Dauergrünland, das als Pferdeweide genutzt wird. Die Gräben an den Plangebietsrändern sind als typische Entwässerungsgräben mit relativ steilen Ufern ausgebildet. Aufgrund fehlender Verbindung zum Gewässersystem der freien Landschaft sowie der geringen Ausmaße sind diese Gräben möglicherweise nicht ständig wasserführend. Soweit die Unterhaltungsarbeiten an den Gräben dies zulassen, kann sich hier typische Staudenvegetation feuchter und nasser Standorte entwickeln. Stellenweise sind auch Gehölze an den Grabenrändern vorhanden, z.B. Erlen, verstärkt am nördlichen und östlichen Plangebietsrand.

Das Grünland ist durch die Intensität der Bewirtschaftung geprägt. Dadurch werden anpassungsfähige, schnell regenerierende und niederwüchsige Pflanzenarten der Fettwiese sowie bodenlebende Fauna bevorzugt. Kraut-Pflanzenarten, Stauden und andere höher wachsende Pflanzen sowie auf Stengel, Blätter und Blüten angewiesene Tierarten werden weitgehend verdrängt.

Es liegen Nachweise eines Fledermausvorkommens ca. 160 m südwestlich des Plangebiets in der Ortsmitte vor.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass in den Gräben Amphibienvorkommen bestehen (z.B. Moor- und Grasfrosch), auch wenn die Lebensraumbedingungen nicht gut sind.

Wechselwirkungen

Insbesondere die Vegetation beeinflusst maßgeblich auch andere Schutzgüter.

Für den Boden bietet sie Erosionsschutz, Schadstofffilterung, Durchlüftung und Wasserspeicherung in der Wurzelzone sowie in Form von Biomasse Material zur Bodenbildung. Für den Wasserhaushalt ist insbesondere das Speichervermögen der Vegetation als Rückhaltepotential von Bedeutung. Hinzu kommt auch hier das Reinigungspotential durch Schadstofffilterung.

Das Mikroklima des Standortes wird durch die Verdunstung der Vegetation beeinflusst. Zudem besitzt die Vegetation auch eine gewisse Reinigungsfunktion für Luftschadstoffe. Auf das Landschaftsbild hat die vorhandene Vegetation wenig Einfluss, da keine strukturbildenden, charakteristischen Merkmale vorhanden sind.

Für die Erholungsnutzung haben Arten und Biotope vor allem psychologische Wirkung durch „Naturnähe“, Vielfalt und Schönheit.

Planauswirkungen

Durch die Festsetzung von Bauflächen auf bisherigen Freiflächen werden dort Bautätigkeiten und Versiegelungen vorbereitet, die die bestehende Vegetation und Fauna auf diesen Flächen weitgehend beseitigen oder verdrängen.

Dies betrifft die Grünlandflächen. Die wertvolleren Grabenstrukturen an den Rändern können weitgehend erhalten werden. Lediglich im Bereich der Zufahrten müssen sie überbaut werden, z.B. durch Verrohrung, um die Durchgängigkeit zu erhalten.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig.

Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Das nachgewiesene Fledermausvorkommen befindet sich in der Ortsmitte (an der Straße „Twiete“). Genaue Angaben zur Art und Größe des Nachweises liegen nicht vor. Aufgrund des Standorts müssen bebaute Siedlungsbereiche zum Jagdrevier gehören. Insofern ist davon auszugehen, dass die geplante Bebauung im Plangebiet nicht zu einer Verkleinerung des Lebensraums führt. Somit werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population verursacht.

Bei den Amphibien ist das Lebensraumpotential für den Moorfrosch (*Rana arvalis*) zu beachten. Neben anderen Lebensräumen besiedelt diese euryöke Art auch die Grünlandmarschen an der Nordsee.

Im Plangebiet bieten die Entwässerungsgräben Lebensraumpotential für den Moorfrosch, allerdings aufgrund der fehlenden Vernetzung, der Lage im Siedlungsgebiet und der möglicherweise nur temporären Wasserführung nur eingeschränkt. Da zudem nur sehr begrenzt im Rahmen der Erschließung in die das Plangebiet umgebenden Gräben eingegriffen wird und die Ausgleichsmaßnahmen neue amphibische Lebensräume in deutlich größerem Umfang schaffen, werden die Erhaltungsbedingungen einer möglichen lokalen Population nicht wesentlich eingeschränkt, sondern insgesamt eher verbessert.

Für den Geltungsbereich von Bauleitplänen gilt laut § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen den Artenschutz nicht vorliegt, soweit die betroffenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies wird durch die Ausgleichsmaßnahme gewährleistet, die eine wesentliche Lebensraumverbesserung für die örtliche Population darstellt (Renaturierung eines verrohrten Grabenabschnitts).

Überbauungen der Gräben durch Zufahrten sollten jedoch so erfolgen, dass die Durchlässigkeit gewahrt bleibt (z.B. Verrohrung, Überbrückung).

Boden

Bestandsaufnahme

Die Ortslage Tatings liegt im Bereich feinsandiger Gleyböden auf Strandwallablagerungen, die sich in einem schmalen Streifen zentral durch Eiderstedt ziehen.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B.

für Schadstoffe).

Wechselwirkungen

Der Boden bildet eine zentrale Grundlage für alle anderen Schutzgüter.

Für Arten und Biotope bildet er Standort, Lebensraum, Nährstoff- und Wasserspeicher. Speicher- und Filtervermögen der Böden sind auch die maßgeblichen Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt.

Für das Standortklima dient der Boden als Ausgleichsmedium, z.B. durch Verdunstung oder, im Zusammenwirken mit der Vegetation, durch Temperatúrausgleich (Kaltluftentstehung).

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Geländetopographie beeinflusst, die von den vorhandenen Böden abhängt.

Auch für die Erholungsnutzung ist eine spannungsreiche Topographie von Einfluss.

Für Kultur- und Sachgüter ist Boden ebenfalls Standort- und Archivmedium, insbesondere in archäologischer Hinsicht.

Planauswirkungen

Durch die geplanten Bautätigkeiten wird in Form von Versiegelung, Befestigung und Verdichtung in die Bodenstruktur eingegriffen. Dieser Eingriff betrifft ca. 2.840 qm Fläche. Die Gefahr eines Schadstoffeintrages in den Boden ist dagegen aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart gering.

Wasser

Bestandsaufnahme

Im Gebiet der Gleyböden, auf denen das Plangebiet liegt, ist ein höherer Grundwasserstand zu erwarten, als in der umgebenden Marsch. An der auf ähnlicher Struktur liegenden Messstelle Garding beträgt der Grundwasserflurabstand ca. 1,5 m.

Als (künstliche) Oberflächengewässer sind die Entwässerungsgräben entlang der Plangebietsgrenzen vorhanden. Möglicherweise sind sie jedoch nicht dauerhaft wasserführend. Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

Wechselwirkungen

Wasser als zentraler Lebensstoff beeinflusst in vielfältiger Weise andere Schutzgüter.

Für Vegetation und Fauna ist das Vorhandensein von Wasser Lebensgrundlage. Zudem bestimmt der örtliche Wasserhaushalt die Ausprägung der Biotoptypen.

Auch die Bodenzusammensetzung wird vom örtlichen Wasserhaushalt beeinflusst, sowohl von Oberflächengewässern als auch v.a. vom Grundwasserstand. Allerdings kann Wasser durch Erosionswirkung auch negativen Einfluss auf die Böden haben.

Das Mikroklima wird durch den Wasserhaushalt maßgeblich beeinflusst, z.B. durch die Temperatúrausgleichswirkung von Oberflächengewässern oder die Verdunstungsrate.

Für das Landschaftsbild sind Oberflächengewässer ein prägendes Element. Dies gilt in

ähnlicher Form für die Erholungsnutzung.

Auf Kultur- und Sachgüter hat der Wasserhaushalt kaum Auswirkungen. Allerdings können durch Überschwemmungen negative Wirkungen auftreten.

Planauswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hängen in erster Linie mit dem Grad der Bebauung und Versiegelung zusammen. Dadurch werden einerseits die Grundwasserneubildungsraten vermindert und andererseits die bestehenden Oberflächengewässer durch die schnellere Ableitung von Niederschlagswasser hydraulisch belastet. Durch Beseitigung von Vegetation und Versiegelung bzw. Abtrag von Böden werden Rückhaltevermögen und Schadstofffilterwirkung für den Wasserhaushalt zusätzlich vermindert. Diese Auswirkungen betreffen eine Fläche von ca. 2.840 qm.

Belastungen für Grundwasser und Oberflächenwasser durch Schadstoffeinträge sind dagegen aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart nicht zu erwarten.

Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Eiderstedt liegt durch die relativ exponierte Lage in der Nordsee und die vorherrschenden West- und Südwestwinde im Einflussbereich maritimen Klimas.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt im zentralen Bereich Eiderstedts um 800 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 8,5°C, es gibt jährlich ca. 1500 Sonnenstunden, die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt ca. 6-8 m/s, wobei selten Windstille auftritt.

Mikroklimatisch stellt das Plangebiet, das bisher unbebaut ist, ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Da das Plangebiet etwas tiefer liegt als der dicht bebaute Ortskern und zudem meist auf der Leeseite, kann es diesem keine Frischluft zuführen. Für das westlich angrenzende Wohngebiet ist die klimatische Ausgleichsfunktion des Plangebiets größer, da das Höhenniveau ungefähr gleich ist. Jedoch besteht dieses Gebiet aus aufgelockerter Einzelbebauung und nördlich angrenzend beginnt die freie Landschaft, so dass die Bedeutung des Plangebiets für den Klimaausgleich gering ist.

Wechselwirkungen

Das Klima bildet einen zentralen Faktor für die Ausprägung der Biotoptypen und die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen. Durch die Verbreitung von Luftschadstoffen können jedoch auch negative Auswirkungen entstehen.

Die Auswirkungen des Klimas auf die Bildung der Bodenzusammensetzung sind zwar bedeutsam, jedoch nur sehr langfristig wirksam. Kurzfristigere Auswirkungen sind Boden-erosion, durch Wind und Auswaschungen (v.a. durch starke Niederschläge) und u.U. auch Schadstoffeinträge.

Für den Wasserhaushalt bestimmen Niederschläge die Neubildungsrate. Außerdem beeinflussen Wind, Sonneneinstrahlung und Temperatur die Verdunstungsrate. Auch in den Wasserhaushalt können durch die Luft Schadstoffe eingetragen werden, wozu z.B. auch Nährstoffe und Pestizide aus der Landwirtschaft zählen.

Die Eignung von Flächen für eine Erholungsnutzung hängt u.a. auch von einem als angenehm empfundenen Klima ab.

Für Kultur- und Sachgüter können durch aggressive Luftschadstoffe, aber auch durch ex-

trete Wetterereignisse Schäden entstehen.

Planauswirkungen

Wesentliche Auswirkungen können indirekt durch Beseitigung von Vegetation und die Anlage versiegelter und bebauter Flächen entstehen. Dadurch geht einerseits die klimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen verloren, andererseits wird das Mikroklima durch erhöhte Wärmeabstrahlung befestigter Flächen negativ beeinflusst. Aufgrund der geringen Bedeutung für das lokale Kleinklima aufgrund der Lage und der Größe des Siedlungsbereichs sind diese Auswirkungen jedoch gering.

Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Aufgrund der umgebenden Bebauung erscheint die Fläche eher der Ortslage als der Kulturlandschaft zugehörig. Insofern bietet die Nutzung als Weidefläche zwar auflockernde Wirkung, trägt aber nicht zur landschaftlichen Eigenart bei. Eine größere Bedeutung als linienförmig gliedernde Strukturelemente haben jedoch die Gehölze entlang der Gräben.

Wechselwirkungen

Das Landschaftsbild besitzt schutzgutübergreifend nur Wirkung auf die Erholungsnutzung. Hier prägt es jedoch das Landschaftsempfinden der Erholungssuchenden ganz entscheidend.

Planauswirkungen

Durch die geplante Bebauung wird das Plangebiet anthropogen überformt. Durch die geringe Bedeutung der Fläche sind die Auswirkungen jedoch gering, da die Gräben mit dem Gehölzaufwuchs weitgehend erhalten werden können.

Mensch/Erholungsnutzung

Bestandsaufnahme

Die Erholungsnutzung von Natur und Landschaft wird vor allem durch das Vorhandensein und die Nutzbarkeit geeigneter, wohnortnaher Landschaftsteile sowie deren Störungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf Immissionen, beeinflusst.

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und besitzt daher lediglich einen gewissen visuellen Erholungsnutzen in Bezug auf die Auflockerung des Siedlungsraums.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern können höchstens auftreten, wenn die Erholungsnutzung durch aktive Landschaftsumgestaltung unterstützt wird.

Planauswirkungen

Durch die neuen Bauflächen können in Form von Baulärm und zusätzlichem Verkehr neue Immissionen für angrenzende Wohnstandorte entstehen. Durch das relativ geringe Ausmaß der Bebauung sind die Auswirkungen jedoch gering.

Die auflockernde Wirkung der Grünfläche auf Siedlungsnutzung fällt weg. Aufgrund der insgesamt wenig verdichteten Bebauung in der Umgebung und der Nähe der freien Landschaft ist diese Wirkung derzeit jedoch nur gering, so dass die Planung diesbezüglich keine wesentlichen Auswirkungen verursacht.

Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

Wesentliche Kultur- und Sachgüter, die von der Planung betroffen wären, sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Die einzige Wechselwirkung, die bei Kulturgütern auftreten kann, ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsnutzung durch charakteristische, landschaftsprägende Kulturgüter.

Planauswirkungen

Es werden keine relevanten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter verursacht.

6.2.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die für eine Bebauung/Befestigung benötigten Flächen blieben unbefestigt. Das Plangebiet würde weiterhin als Grünland genutzt werden. Aufgrund der Lage zwischen baulich genutzten Flächen wird das Plangebiet eher der Ortslage als der freien Landschaft zugehörig wahrgenommen. Aufgrund konkreter Nachfrage besteht für die Gemeinde das Erfordernis, Wohnbauflächen zu schaffen, da bis auf Baulücken ohne bzw. mit unklarer Verfügbarkeit keine Reserven mehr vorhanden sind (siehe Kapitel 2.2).

6.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Verringerung der Eingriffe wird eine reduzierte Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße sind im B-Plan sonst keine Maßnahmen vorgesehen. Der notwendige Ausgleich für die vorbereiteten Eingriffe wird auf externen Flächen erbracht. Es handelt sich dabei um das Flurstück 52 der Flur 23 der Gemarkung Tating, das sich ca. 150 m nordwestlich des Plangebiets befindet.

Als Ausgleichsmaßnahme wird dort ein Grabenzug, der bisher verrohrt ist, auf einer Länge von ca. 120 m offen gelegt sowie in Linienführung, Böschungs- und Sohlgestaltung naturnah umgebaut.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die Grünlandnutzung auf dem Flurstück mit folgenden Maßgaben extensiviert:

- Kein Absenken des Wasserstandes.
- Kein Walzen und Schleppen
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine mineralische Düngung der Flächen.
- generelles Düngungsverbot.
- Standweide: ab 01.04. Auftrieb von bis zu 3 Tieren/ha (mind. 1 Tier/ha); spätesten
- Abtrieb 31.10., keine Winterbeweidung; alternativ:
- Mähweide: Mahd ab 01.07. u. anschließend Beweidung mit max. 3 Tieren/ha (mind.
- 1 Tier/ha) bis 31.10., keine Winterbeweidung
- Umrechnungsfaktor: 1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Schafen.
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dazu, Lebensräume für im Plangebiet verdrängte Arten (insbesondere Vögel und Amphibien) zu schaffen und somit die lokalen Populationen insgesamt zu erhalten.

6.2.4 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Tating strebt eine Nach- und Weiternutzung von Innenentwicklungspotentialen an. Da deren Verfügbarkeit nur schwer gesteuert werden kann und sie nicht alle Bedarfs-Facetten abdecken (z.B. barrierefreie, kleinere, aber unabhängige Wohneinheiten), wird diese Strategie durch die Entwicklung des Plangebiets ergänzt.

Ein anderer Standort im Gemeindegebiet wäre zwar grundsätzlich denkbar, es besteht aber kein Alternativstandort, der vergleichbare Eignung aufweist (Nähe zum Ortskern, Lage im siedlungsgeprägten Bereich, Verfügbarkeit).

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde im Wesentlichen auf vorhandene Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für den Planungsstand ausreichenden Detailschärfe vorliegen. Spezifische Untersuchungen und Gutachten aus Anlass der Planaufstellung wurden bisher nicht veranlasst.

6.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planung sind in erster Linie baubedingt und entstehen durch Gebäude und Flächenversiegelungen. Diese können bei Errichtung der Anlagen im Rahmen der üblichen bauordnungsrechtlichen Verfahren überwacht werden. Nach der Erstellung der baulichen Anlagen ist eine weitere Überwachung nicht erforderlich.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Tating im zentralen westlichen Teil der Halbinsel Eiderstedt plant, auf einer bisherigen Freifläche am Rand des Ortskerns Wohnbebauung auszuweisen. Das Plangebiet wird bisher als Weide genutzt, entlang der Plangebietsränder befinden sich teilweise gehölzbestandene Gräben.

Die Gemeinde will grundsätzlich Innenentwicklungspotentiale im bestehenden Siedlungsgebiet vorrangig vor Neuausweisungen von Bauflächen nutzen. Die bestehenden Baulücken und Leerstände sind jedoch nicht geeignet bzw. nicht verfügbar um die aktuell bestehende Wohnungsnachfrage zu befriedigen. Deshalb soll im Plangebiet ein ergänzendes Wohnangebot geschaffen werden.

Die geplante Bebauung führt zu Umweltauswirkungen insbesondere durch Eingriffe in Vegetation und Lebensräume bzw. die Bodenstruktur. Die überbaubaren Flächen sollten auf das nötige Maß reduziert und auf die ökologisch weniger wertvollen Grünlandflächen beschränkt werden. Die Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.